

Vorblatt

Ziel(e)

- Erleichterung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage unter Berücksichtigung der Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Beseitigung von Redaktionsversehen in der Verordnung und Vereinfachung der Anlagen
- Überarbeitung der Kontenpläne
- Vereinheitlichung des Zeitpunkts des Inkrafttretens für eine bessere Vergleichbarkeit

Wesentliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf Gebietskörperschaften sind im betrachteten Zeitraum mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Auf längere Sicht sind durch die in der Novelle enthaltenen Vereinfachungen in mehrfacher Hinsicht Potenziale für eventuelle Effizienzsteigerungen bei Ländern und Gemeinden denkbar; konkret durch folgende Änderungen gegenüber der VRV 2015:

- Verringerung der Anzahl der Anlagen zum Voranschlag von acht auf vier Anlagen,
- Einfügung einer Übergangsbestimmung, wonach Länder und Gemeinden das Vermögen unter 10 Jahren nicht neu bewerten müssen (§ 38 Abs. 2)
- Verringerung der Komplexität von Anlagen (zB beim Leasingspiegel)
- leichtere Anwendung der Rechtsvorschriften durch Einfügung von Klarstellungen in der VRV 2015 (§ 6 Abs. 8)

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Derzeit wird von der Europäischen Kommission die Entwicklung einheitlicher Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorangetrieben. Diese sollen einerseits die Anforderungen der bereits bestehenden internationalen Standards (IPSAS) und andererseits die spezifischen Erfordernisse der EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen. Einheitliche Rechnungslegungsstandards auf Ebene der Europäischen Union würden einerseits die Datenqualität der statistischen und wirtschaftspolitischen Informationen verbessern und andererseits ein harmonisiertes Rechnungswesen auf allen Ebenen des Gesamtstaates notwendig machen. Eine öffentliche Konsultation zum Rahmenwerk der Europäischen Rechnungslegungsstandards (EPSAS) wird stattfinden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Novelle der VRV 2015 wird gemäß § 16 Abs. 1 F-VG 1948 vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ 2020
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Koordinierung der Arbeiten zur Harmonisierung der Kontierungsleitfäden des Bundes und der Länder" für das Wirkungsziel "Sicherstellung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform." der Untergliederung 44 Finanzausgleich im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Bei Umsetzung der VRV 2015 zB im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Muster-Voranschlägen und Muster-Voranschlägen wurde herausgearbeitet, dass bestimmte Sachverhalte mit den Konten der Kontenpläne der VRV 2015 schwer abgebildet werden können. Dabei handelt es sich um fehlende Konten zB für die Verbuchung eines Ertrages aus der Veräußerung von Anlagegütern, für aktive Finanzinstrumente, im Bereich der Vorräte und für Wertberichtigungen. Außerdem wurde festgestellt, dass die Verknüpfungen der Konten mit dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt (MVAG/-Codes) zu überarbeiten waren, um ein korrektes Ergebnis auf Ebene des Gesamthaushalts sicherzustellen.

Um die Umsetzung der VRV 2015 zu erleichtern, wurden Vorschläge zu Änderungen gemeinsam von BMF, RH, Statistik Austria sowie Ländern und Gemeinden erarbeitet und in der Novelle umgesetzt.

Statistik Austria sprach sich für eine einheitliche Lösung für alle Gemeinden eines Bundeslandes aus. Auch von Ländern und Gemeinden wurde zur Erleichterung der Umsetzung eine Verschiebung des Inkrafttretens der VRV 2015 für Länder und Gemeinden über 10.000 Einwohner auf das Finanzjahr beantragt. Im Interesse eines verwaltungsökonomischen und problemfreien Ablaufs wurde diesem Anliegen in der vorliegenden Novelle Rechnung getragen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ein Verzicht auf die gegenständliche Novelle hätte einerseits zur Folge, dass Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nicht im geforderten Maß transparent und vergleichbar wären; andererseits wären sowohl die Vorschriften selbst als auch ihre Anwendung erheblich komplexer als sachlich und verwaltungsökonomisch angebracht ist.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

WFA zum ursprünglichen Regelungsvorhaben vom 21. 4. 2015, (https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/WFA_VRV_2015.pdf)

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Novelle der VRV 2015 ist spätestens für den Voranschlag und Rechnungsabschluss des Jahres 2020 der Länder und Gemeinden anzuwenden. Die Novelle der VRV 2015 soll gleichzeitig mit der VRV 2015 evaluiert werden. Die entsprechenden Erfahrungen in den dann vorliegenden Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen werden im Hinblick auf die einheitliche Gestaltung des Haushalts- und Rechnungswesens für alle staatlichen Ebenen evaluiert. Der Rechnungsabschluss 20XY wird im Jahr 20XY+1 erstellt. Nach Vorliegen von Rechnungsabschlüssen für mehrere Jahre wird die Vergleichbarkeit und Auswertbarkeit der Daten zu beurteilen sein.

Ziele

Ziel 1: Erleichterung einer möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage unter Berücksichtigung der Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit.

Beschreibung des Ziels:

Eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften auf Basis der Grundsätze der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Länder und Gemeinden bereiten die Anwendung der VRV 2015 vor. Bestimmte Sachverhalte können mit den Konten der VRV 2015 schwer abgebildet werden. Die Verknüpfung der Konten mit den MVAG/Codes ist nicht in allen Fällen eindeutig und selbsterklärend.	Die Änderungen durch die VRV-Novelle 2017 werden in der Praxis umgesetzt; die transparente und vergleichbare Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse wird erleichtert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Beseitigung von Redaktionsversehen in der Verordnung und Vereinfachung der Anlagen

Beschreibung der Maßnahme:

In der VRV 2015 werden durch die Novelle Klarstellungen zB der Bestandteile des Voranschlags vorgenommen, wodurch eine leichtere Anwendung der Rechtsvorschriften ermöglicht wird. Zudem wurde die Komplexität von Anlagen wie zB beim Leasingpiegel verringert. Dadurch und beispielsweise durch die Einfügung einer Übergangsbestimmung, wonach Länder und Gemeinden das Vermögen unter 10 Jahren nicht neu bewerten müssen (§ 38 Abs. 2) kann der Verwaltungsaufwands reduziert werden. Auch hinsichtlich der Nutzungsdauern wurden Vereinfachungen (nur mehr eine Nutzungsdauer für Gebäude und eine für Möbel) und erforderliche Anpassungen in den Bereichen der Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und der Abfallwirtschaft vorgenommen. Dadurch wird dem Grundsatz der Transparenz und Vergleichbarkeit vermehrt Rechnung getragen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Überarbeitung der Kontenpläne

Beschreibung der Maßnahme:

Die Überarbeitung der Kontenpläne von Ländern und Gemeinden erfolgt in den Bereichen der aktiven Finanzinstrumente, Vorräte, Wertberichtigungen und Darlehen durch das Einfügen von Konten. Die

relevanten Sachverhalte für Länder und Gemeinden können damit treffsicherer abgebildet werden. Die Verknüpfungen der Konten mit dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt (MVAG-/Codes) wurden angepasst, um ein korrektes Ergebnis auf Ebene des Gesamthaushalts sicherzustellen. Dadurch wird die Anwendung der VRV 2015 effizienter.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Vereinheitlichung des Zeitpunkts des Inkrafttretens für eine bessere Vergleichbarkeit

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisherigen unterschiedlichen Inkrafttretens-Zeitpunkte für Länder und Gemeinden über 10.000 Einwohner (2019) und die Gemeinden unter 10.000 Einwohner (2020) werden durch die Novelle für Länder und Gemeinden einheitlich mit 2020 festgelegt. Durch das gemeinsame Inkrafttreten wird die Arbeit der Statistik Austria erleichtert. Durch die verlängerte Vorbereitungszeit können Länder und Gemeinden einen verwaltungswirtschaftlichen und problemfreien Ablauf der Umstellung auf die neue Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sicherstellen.

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1078225949).